

Elektronisches Amtsblatt

Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2025 gemäß Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in der aktuellen Fassung.

Gebührenfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid über die Friedhofsunterhaltungsgebühr zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Gebührenschuldner werden gebeten, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 zum 01.07.2025 in Höhe von 48,00 Euro, unter Angabe des Kasenzeichens auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (Sparkasse Meißen; BIC SOLADES1MEI; IBAN DE74850550003063002185). Soweit der Stadt Gröditz eine Einzugsermächtigung mit legitimiertem SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Betrag genannte Betrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Termin eingezogen.

Enrico Münch, Bürgermeister

Gröditz, 22.04.2025



Öffentlicher Hinweis

Information an landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen

Dem Landratsamt Meißen liegt ein Kaufvertrag über die Veräußerung des nachstehenden Grundstückes zur Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor.

Gemarkung (Gemeinde)	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Gröditz (Gde. Gröditz, Stadt)	0,9217	Waldfläche, Wasserfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Meißen, Kreisentwicklungsamt, Sachgebiet Forst und Landwirtschaft bis zum **15.05.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen konkreten Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Meißen, 28.04.2026

Aktenzeichen

20501/780.21 306/26

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisentwicklungsamt | Sachgebiet Forst und Landwirtschaft

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2487

Telefax: 03521 725-2400

E-Mail: kea.landwirtschaft@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

Interessenbekundung zum Öffentlichen Hinweis über ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück (ggf. Mischnutzung mit Angaben der Nutzungsarten)

Aktenzeichen und Datum des ÖH: _____

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

(bitte eintragen)

Kaufinteressierter Landwirt /Landwirtschaftsbetrieb

.....

.....

Kontaktdaten:

Vorname _____

Name _____

Straße /

Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich bin ein landwirtschaftlicher Betrieb

im Haupterwerb

im Nebenerwerb.

ggf. Angaben zur Rechtsform: _____

Bewirtschaftet werden zur Zeit ha LF

Bitte ggf. getrennt nach landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker- und Grünland) und Forstfläche und Sonstiges (Gebäude, Teich, u.a.) ausweisen

davon sind ha Eigentum

und ha gepachtet

Höhe von bisherigen oder zu erwartenden Flächenabgängen:

..... ha

Viehhaltung

.....

.....

Begründung des Kaufinteresses:

(z.B. durch Lage des/der verkauften Grundstücke (s) zum Betriebszentrum und zu einzelnen Wirtschaftsflächen, Flächenabgänge und/oder Sonstiges)

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift

Datenschutzrechtliche Einwilligung (optional)

Ich willige ein, den Namen meines Betriebes als erwerbwilliger Landwirt/Forstwirt, im Verfahren nach Grundstücksverkehrsgesetz im Bescheid über Versagung der Genehmigung bzw. Ausübung des Vorkaufsrechtes nach Reichssiedlungsgesetz oder eine Genehmigung unter Auflage oder Bedingungen zu benennen.

Datum

Unterschrift

Wenn die Einwilligung nicht unterschrieben ist, wird Ihr Betrieb im Verwaltungsverfahren Dritten gegenüber nicht erwähnt.

Vom Stadtrat beschlossen:

Aufgrund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in der öffentlichen Stadtratssitzung am **28.04.2026** folgende Beschlüsse gefasst:

- 2025/012 Investitionsausschuss ASB Kita-Zwergenhaus
- 2026/021 Aufhebung des Erbbaurechts an den Flurstücken 604 und 645/2 der Gemarkung Gröditz zu Gunsten der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- 2026/023 Ergänzung der Kooperationsvereinbarung der beteiligten Kommunen Glaubitz, Gröditz, Nünchritz, Röderaue, Wülknitz und Zeithain im Elbe-Röder-Dreieck zum geförderten Breitbandausbau
- 2026/024 Niederschlagung von Forderungen wegen Eröffnung Insolvenzverfahren PK 6666007085
- 2026/026 Kooperationsvereinbarung zur Beauftragung eines gemeinsamen überörtlichen Datenschutzbeauftragten
- 2026/027 Bestätigung der Wahlergebnisse der Wahlen des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter
- 2026/029 Voranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage/Carport, Gemarkung Reppis, Flurstück 345/4 (Stolzenhainer Straße, 01609 Gröditz)
- 2026/030 Niederschlagung von Gewerbesteuern wegen Überschuldung und Unpfändbarkeit PK 0100004458



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde
beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung
PF 10 01 52, 01651 Meißen

Ländliche Neuordnung Nauwalde (27 009 1) Aktuelle Informationen zum Flurbereinigungsverfahren und Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Kennzeichnung der neuen Grenzen:

Die Gespräche und Nachverhandlungen zur Neuverteilung sind nunmehr abgeschlossen. Diese bildeten die Grundlage zur Überarbeitung des im November 2024 vorgestellten Neueinteilungsentwurfs Ihrer Grundstücke in der Feldlage. Ihren Wünschen / Einreden konnte dabei überwiegend gefolgt werden, soweit nicht berechnete Ansprüche anderer Teilnehmer und deren wertgleiche Abfindung berührt waren. Damit ist ein wichtiger Abschnitt dieses Verfahrens erreicht: Die Grenzen der neuen Flurstücke können in die Örtlichkeit übertragen werden.

Dies bedeutet, ab Mai 2026 werden die Grenzpunkte der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und vorerst mit Pflöcken für Sie kenntlich gemacht. Auf den Pflöcken sind die Nummern der jeweiligen Besitzstände vermerkt. Jeder Eigentümer kann so den Verlauf der Grenzen seiner neuen Grundstücke in der Örtlichkeit finden. Später erfolgt die Abmarkung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten durch feste Grenzzeichen (vorrangig Grenzsteine). Bitte schonen Sie bei z. B. nachfolgenden Feldarbeiten die temporären Grenzmarkierungen, damit diese unversehrt bleiben und keine Nacharbeiten entstehen. Die Mitarbeiter des Landratsamtes Meißen, die die Kennzeichnung und Vermessung der neuen Grundstücksgrenzpunkte vornehmen, sind befugt, zur Erledigung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Besitzübergang:

Der Übergang und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird in der darauffolgenden vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet und geregelt. Diese wird vom Landratsamt Meißen erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Rechtzeitig vorher erhalten Sie die (neuen) Unterlagen über Ihre Abfindungsgrundstücke (Flächen- und Wertnachweisungen, Kartenauszüge) zugestellt. Zu dem in der vorläufigen Besitzeinweisung bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.

Aktuelle Fragen zur Flurbereinigung in Nauwalde können weiterhin gern an die Teilnehmergemeinschaft, Herr Klinger (Tel.: 03521 7252182) oder Herr Hartung (Tel.: 03521 7252181) gestellt werden.

